



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.491/1
vom 22. Mai 2015

über

einen Dekretvorentwurf ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Juli 2014 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt und der Französischen Gemeinschaftskommission bezüglich der Funktionsweise des Interföderalen Instituts für Statistik sowie des Verwaltungsrates und der wissenschaftlichen Ausschüsse des Instituts für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen‘

Am 5. Mai 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Juli 2014 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt und der Französischen Gemeinschaftskommission bezüglich der Funktionsweise des Interföderalen Instituts für Statistik sowie des Verwaltungsrates und der wissenschaftlichen Ausschüsse des Instituts für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 20. Mai 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Thomas MAES, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 22. Mai 2015 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹, sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, ein zwischen dem Föderalstaat, den drei Gemeinschaften, den drei Regionen, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaft geschlossenes Zusammenarbeitsabkommen zu billigen.

Durch dieses Zusammenarbeitsabkommen wird eine gemeinsame öffentliche Einrichtung - das Interföderale Institut für Statistik (IIS) - deren Aufgaben, sowie die Zusammensetzung und die Funktionsweise deren Verwaltungsrates geregelt werden, gegründet. Im Zusammenarbeitsabkommen wird außerdem bestimmt, wie die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen im Verwaltungsrat des Instituts für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in den verschiedenen zugehörigen wissenschaftlichen Ausschüssen vertreten sein werden. Schließlich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Bestimmung einer Dienststelle, die als Statistikbehörde anerkannt wird und werden die von diesen Dienststellen zu erfüllenden Voraussetzungen festgelegt und der Austausch vertraulicher Daten zwischen diesen Dienststellen geregelt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Kapitel II

3. Durch das zu billigende Zusammenarbeitsabkommen wird die gemeinsame Gründung und Verwaltung einer öffentlichen, die Rechtspersönlichkeit besitzenden Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, nämlich des IIS, vorgesehen.

Einerseits bestimmt Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens, dass das IIS seine Tätigkeit im Auftrag einer interministeriellen Konferenz für Statistik ausübt, und andererseits schreibt derselbe Artikel vor, dass das IIS von einem Verwaltungsrat verwaltet wird. Gemäß Artikel 20 des Zusammenarbeitsabkommens erstellt dieser Verwaltungsrat eine Hausordnung zum Festlegen seiner Funktionsweise.

Das Zusammenarbeitsabkommen muss aber Absatz 2 von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beachten, der das Legalitätsprinzip in Sachen juristische Personen öffentlichen Rechts verankert (und der ausweislich Artikel 5 des Gesetzes vom

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

31. Dezember 1983 ,über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auch auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist).

Aus diesem in dieser Bestimmung ausdrücklich formulierten Grundsatz geht hervor, dass der Gesetzgeber die Gründung, die Zusammensetzung, die Befugnis, die Arbeitsweise und die Kontrolle der juristischen Personen öffentlichen Rechts, mindestens deren wesentlichen Aspekte, regeln muss. In diesem Fall bedeutet dies, dass die wesentlichen Aspekte in Sachen Gründung, Zusammensetzung, Befugnis, Arbeitsweise und Kontrolle des IIS im Zusammenarbeitsabkommen zu regeln und zur Billigung der verschiedenen Normgeber vorzulegen sind.

Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens enthält jedoch eine undeutliche Regelung, die mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Aus dem Wortlaut von Artikel 7 ist insbesondere nicht deutlich, welche die jeweiligen Befugnisse der interministeriellen Konferenz und des Verwaltungsrats sind. Folglich ist nicht möglich, herauszufinden, ob das Zusammenarbeitsabkommen darauf abzielt, eine unter unmittelbarer Kontrolle der internationalen Konferenz stehende Einrichtung zu gründen oder dem Verwaltungsrat die Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnis zu übertragen. Sofern Letztgenanntes gemeint wird, sollte außerdem präzisiert werden, wie die interministerielle Konferenz ihre Kontrolle über die Entscheidungen des Verwaltungsrats ausüben kann.

Das Zusammenarbeitsabkommen ist diesbezüglich zu präzisieren.

Artikel 11

4. Im Text von Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens ist zu präzisieren, was unter „Grundsätze des single audits“ verstanden wird.

Kapitel III

5. Es wird empfohlen, im Titel von Kapitel III zu verdeutlichen, dass in diesem Kapitel die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Funktionsweise des Verwaltungsrats des IIS geregelt werden.

Artikel 16

6. In Artikel 16 des Zusammenarbeitsabkommens ist zu bestimmen, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats von einem der Mitglieder des Verwaltungsrats des IIS (nicht: „des IIS“) gehalten wird. Zudem kann in diesem Artikel bestimmt werden, dass dieser Vorsitzende wechselweise der Vertreter einer anderen Zuständigkeitsebene sein muss.

Artikel 19

7. Der Einheitlichkeit und der Deutlichkeit halber muss in Artikel 19 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt werden, dass das Sekretariat „von den Vertragsparteien“ und nicht „von den Mitgliedern des IIS“ unterstützt wird.

Kapitel V

8. Aufgrund der in Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 benutzten Terminologie ist zu empfehlen, im Zusammenarbeitsabkommen die Wörter „statistische Geheimhaltung“ statt „statistische Geheimhaltungspflicht“ zu benutzen.

9. Es ist auch zu empfehlen, im Titel von Kapitel V zu erwähnen, dass die Parteien sich dazu verpflichten, eine Statistikbehörde zu bestimmen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Daniële LANGBEEN